



# Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

---

Nr. 19/2009

15.12.2009

15. Jahrgang

---

INHALT		Seite
81/2009	16. Änderungssatzung vom 10.12.2009 zur Satzung der Stadt Rietberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung ) vom 4.12.1986	119
82/2009	12. Änderungssatzung vom 10.12.2009 zur Satzung der Stadt Rietberg über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21.12.1989	119
83/2009	12. Änderungssatzung vom 10.12.2009 zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rietberg für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 19.12.1995	120
84/2009	1. Änderungssatzung vom 10.12.2009 zur Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Rietberg vom 13.07.05	120
85/2009	2. Änderungssatzung vom 11.12.2009 zur Hundesteuersatzung der Stadt Rietberg vom 20.12.1996	121
86/2009	3. Änderungssatzung vom 11.12.2009 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rietberg vom 16.12.2005	121
87/2009	Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2008	122

---

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: [Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de](mailto:Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de)

**81/2009**

**16. Änderungssatzung vom 10.12.2009 zur Satzung der Stadt Rietberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung ) vom 4.12.1986**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV.NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 390), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich bei vierzehntäglicher Reinigung der Fahrbahnen 0,70 EUR. Wird die Reinigung öfter durchgeführt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Zusätzlich wird für die Winterwartung je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich eine Benutzungsgebühr von 0,25 EUR erhoben. Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so wird lediglich diese Teilgebühr erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff.) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 10.12.2009

In Vertretung:

gez. Nowak  
Beigeordneter

**82/2009**

**12. Änderungssatzung vom 10.12.2009 zur Satzung der Stadt Rietberg über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21.12.1989**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 38096), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I. 3245), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 394), und der §§ 51, 53, 106 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1995 (GV.NRW S. 926) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung vom 10.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter Abfuhrmenge

- für Abwasser aus abflusslosen Gruben  
15,40 EUR
- für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen  
26,75 EUR

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO.NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sie denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 10.12.2009

In Vertretung:

gez. Nowak  
Beigeordneter

83/2009

**12. Änderungssatzung vom 10.12.2009 zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rietberg für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 19.12.1995**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 380), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. 2005 I S. 114), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 394) und der §§ 53, 64, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Neufassung vom 25.06.2005 (GV.NRW S. 463) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung vom 10.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:  
Die Gebühr beträgt bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind,  
2,70 EUR je cbm Abwasser.

Artikel II

In § 10 Absatz 1 wird der Satz 3 wie folgt neu gefasst:  
Die Schmutzwassergebühr beträgt somit für jeden Einwohnergleichwert (EGW) jährlich 108,00 EUR oder monatlich 9,00 EUR.

Artikel III

In § 11 Absatz 1 wird der Satz 3 wie folgt neu gefasst:  
Die Gebühr beträgt für die vorgenannten Flächen für jede angefangenen 50 qm (Teileinheit) jährlich 14,04 EUR, mindestens sind für jedes Grundstück 4 Teileinheiten (= 200 qm) zu berechnen (Mindestfläche)

Artikel IV

Inkrafttreten  
Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO.NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sie denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tat

sache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 10.12.2009

In Vertretung:

gez. Nowak  
Beigeordneter

84/2009

**1. Änderungssatzung vom 10.12.2009 zur Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Rietberg vom 13.07.05**

Auf Grund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 644), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 05.08.2009 hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13

-Zwischenberichte-

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

Artikel II

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14

-Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht-

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach

Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 10.12.2009  
In Vertretung:

gez. Nowak  
Beigeordneter

**85/2009**

**2. Änderungssatzung vom 11.12.2009 zur Hundesteuersatzung der Stadt Rietberg vom 20.12.1996**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

**Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 48,00 €
  - b) zwei Hunde gehalten werden 72,00 €
  - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 96,00 €
- je Hund.**

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II

(§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um 50 v. H. gesenkt.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 11.12.2009  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Nowak  
Beigeordneter

**86/2009**

**3. Änderungssatzung vom 11.12.2009 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rietberg vom 16.12.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 4 entfällt**

**§ 5 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „Pauschsteuer“ wird in der Überschrift durch das Wort „Besteuerung“ und in Abs. 1 durch das Wort „Steuersatz“ ersetzt.

Nach Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.“

**§ 6 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „Pauschsteuer“ wird in der Überschrift durch das Wort „Besteuerung“ ersetzt.

In Abs. 1 Satz 4 werden die Prozentsätze „12 v. H.“ durch „14 v. H.“ ersetzt.

Abs. 5 entfällt

**§ 8 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „Pauschsteuer“ wird durch das Wort „Steuer“ ersetzt.

**§ 9 wird wie folgt geändert:**

In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Pauschsteuer“ durch das Wort „Steuer“ ersetzt.

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit werden bis zu ihrer endgültigen Abrechnung (Abs. 6) auf die nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 a und Nr. 2 a festzusetzende Steuer Vorauszahlungen erhoben.“

Nach Abs. 5 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Bei der Neuaufstellung von Apparaten können die Vorauszahlungen mit dem Steuerpflichtigen vereinbart werden.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 11.12.2009  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Nowak  
Beigeordneter

**87/2009  
Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2008**

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Stadt Rietberg kann ab dem Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes im Verwaltungsgebäude Rügenstraße 1, Zimmer 23, 30 und 31 während der regulären Öffnungszeiten von den Einwohnern oder Abgabepflichtigen der Stadt Rietberg eingesehen werden.

Rietberg, 11.12.2009

Andreas Göke  
Stadtverwaltungsrat